



Landkreis Görlitz

Kreistagsvorlage Nr. BV/015/2019

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2019	

TOP **Wahl Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien:

Landrat Bernd Lange geborenes Mitglied

Vertreter	Stellvertreter
.....
.....

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	-------------------------	-----------------------

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Verbandsmitglieder im Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien sind die Landkreise Bautzen und Görlitz und die Große Kreisstadt Görlitz. Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Bevölkerung seines Gebietes einen attraktiven Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu planen, zu organisieren und auszugestalten. Er ist Aufgabenträger für den schienengebundenen ÖPNV und arbeitet mit den Aufgabenträgern für den straßengebundenen ÖPNV bei der Ausgestaltung des ÖPNV im Nahverkehrsraum. Der Nahverkehrsplan wird fortgeschrieben

Die gesetzlichen Vorschriften für die Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung ergeben sich aus §§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsKomZG i. V. mit § 5 der aktuellen Satzung des Zweckverbandes vom 9. Juli 2004 (SächsABl. S. 898) die zuletzt durch Satzung vom 19. März 2015 (SächsABl. S. 815) geändert worden ist.

Auszug

aus der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien § 5 Absätze 1-5

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) **Die Landräte der Landkreise** und die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte des Verbandsgebietes **gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an.** Zusätzlich entsendet jedes Mitglied **zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.**
- (3) Die weiteren Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode gewählt. **Für jeden weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.** Im Falle der Verhinderung eines der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Landrates oder Oberbürgermeisters tritt an dessen Stelle sein allgemeiner Stellvertreter.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neubesetzung durch die Verbandsmitglieder weiter aus.
- (5) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft oder aus seinem Amt aus, so endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den ausscheidenden weiteren Vertreter beziehungsweise dessen ausscheidenden Stellvertreter wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.